

## Das Besetzungsverfahren – mehr Transparenz statt Anscheinsproblematik

*Ob* berechtigt oder nicht, Tatsache ist, dass immer wieder, so auch in der jüngsten Vergangenheit, einzelne Besetzungsvorgänge und die damit verbundenen Besetzungsverfahren im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich kritisiert werden. Die teils innerhalb der Justiz, in manchen Fällen auch medial gegenüber dem Bundesminister für Justiz, dem das Ernennungs- bzw. Vorschlagsrecht zukommt, erhobenen Vorwürfe reichen von unzureichender Orientierung an der fachlichen Eignung für die ausgeschriebene Planstelle bis hin zu parteipolitischer Einflussnahme. Dabei gewinnt die Kritik insbesondere dann an Schärfe, wenn der Bundesminister für Justiz den Besetzungsvorschlägen der Personalsenate bzw. -kommissionen nicht folgt und nachgereichte Bewerberinnen bzw. Bewerber auf ausgeschriebene Planstellen ernannt werden. Dass sich diese Kritik insgesamt bloß auf wenige Besetzungsverfahren konzentriert und die weit überwiegende Zahl der Ernennungen – soweit wahrnehmbar – kritiklos und damit wohl auch überwiegend zustimmend zur Kenntnis genommen wird, tritt dabei völlig in den Hintergrund. Auch kann sich die geäußerte Kritik regelmäßig nicht auf eine gesicherte Faktenlage berufen, sind doch die in Ausübung ihres Amtes selbständigen und unabhängigen Mitglieder der Personalsenate und -kommissionen, abgesehen von der Bekanntgabe der Namen und der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, zur Verschwiegenheit verpflichtet und sind auch die ernennungsentscheidenden Erwägungen des Bundesministers für Justiz nicht allgemein bekannt. Dass sich bei diesen Rahmenbedingungen immer wieder vielfältige Spekulationen, berechtigt oder nicht, ihren Weg bahnen, ist somit wenig verwunderlich.

Im Ergebnis macht damit die aus früheren Diskussionen zum ministeriellen Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften allgemein bekannte Anscheinsproblematik in Bezug auf sachfremde Einflussnahme auch vor einzelnen Ernennungsverfahren nicht Halt. Doch wie kann man diesem Problem sachgerecht begegnen, ohne mit einer überschießenden und wohl abzulehnenden Veröffentlichung aller Details des Bewerbungsvorganges die Bewerberinnen bzw. Bewerber sprichwörtlich mit dem Bade auszuschütten? Wie kann man den Blick auf das Wesentliche, nämlich die Sachargumente konzentrieren und das hohe Gewicht unabhängiger Personalsenats- und -kommissionsentscheidungen wahren?

Die diesbezüglichen Vorschläge sind zahlreich. Sie reichen beispielsweise von einer Bindung des Justizministers an (im richterlichen Bereich übereinstimmende) Besetzungsvorschläge bis zu einer Mehrheit der entsandten bzw. gewählten Mitglieder, die in den staatsanwaltschaftlichen Personalkommissionen das aktuell mit der Vorsitzführung verbundene Dirimierungsrecht entbehrlich machen würde. Bei beabsichtigtem Abgehen vom Ernennungsvorschlag der Personalsenate bzw. -kommissionen könnte diesen ein ergänzendes Stellungnahmerecht zu den dafür ins Treffen geführten Erwägungen des Bundesministers für Justiz eingeräumt und sodann mit dieser verbreiterten Entscheidungsgrundlage das Ernennungsrecht in jedem Fall dem Bundespräsidenten vorbehalten bleiben.

Schließlich könnte durch weitere Einzelmaßnahmen ein Mehr an Transparenz erzielt werden. Was spricht gegen eine Veröffentlichung bereits der Namen der Bewerber und Bewerberinnen oder gegen einen Hinweis, ob vom Reihungsvorschlag des Personalsenates bzw. der Personalkommission abgewichen wurde oder ob die Reihung unter Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und/oder unter Berücksichtigung des bei gleicher Eignung als Reihungskriterium ausschlaggebenden Dienstalters erfolgt ist? Sollte der Umstand, ob vom Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht wurde und die Entscheidung stimmeneinhellig oder mehrheitlich getroffen wurde, nicht auch transparent gestaltet werden? Soll – vergleichbar dem Weisungsrat – dem vorsitzführenden Mitglied der Personalsenate und -kommissionen nicht ein auf die maßgeblichen Erwägungen eingeschränktes Äußerungsrecht eingeräumt werden, um so in Ausnahmefällen Spekulationen wirksam entgegen treten zu können, sofern schutzwürdige Interessen der Bewerberinnen und Bewerber dem nicht entgegenstehen?

So schwer diese Fragen teilweise zu beantworten und sachgerechte Lösungsansätze zu finden sind, sollten sie doch in allen denkbaren Varianten eingehend diskutiert werden. Diesbezüglich hat das Bundesministerium für Justiz bereits Gesprächsbereitschaft signalisiert. Änderungen im Ernennungsverfahren müssen jedenfalls ausgewogen sein und die schwierige Gratwanderung zwischen Transparenz und schutzwürdigen Interessen der Bewerberinnen und Bewerber bewältigen. Ziel muss es sein, die Unabhängigkeit der Justiz vor sachfremder Einflussnahme auch in ihren Besetzungsvorgängen nicht nur tatsächlich zu leben, sondern auch glaubhaft nach innen und außen zu vermitteln. Eine Anscheinsproblematik sollte der Justiz (auch in diesem Bereich) jedenfalls erspart bleiben!

MARTIN ULRICH